

Vorschlag zum GV-Traktandum 4

**Reglement betr. Mitgliedschaft und Partnerschaften**

*Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 der Statuten erlässt die Generalversammlung folgendes Reglement:*

**I. Mitgliedschaft**

**Art. 1. Berufliche Voraussetzungen**

Mitglieder der SPAG können selbständige Unternehmer/Unternehmerinnen sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Firmen, Verbänden und Verwaltungsstellen werden, die sich als Lobbyisten/Lobbyistinnen oder anderweitig berufstätige Spezialisten/Spezialistinnen schwergewichtig mit den Beziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur beschäftigen und ihren Beruf hauptsächlich in der Schweiz ausüben.

**Art. 2. Aufnahmegesuch, Verfahren, Rekursrecht**

Gesuche um Aufnahme in die SPAG sind z. Hd. des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Vorstand entscheidet mindestens einmal pro Semester über die hängigen Aufnahmegesuche. Er teilt seinen Entscheid unverzüglich den Gesuchstellern mit und sorgt für die entsprechenden Ergänzungen der Mitgliederliste auf der SPAG- Homepage.

Gegen Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahme von Mitgliedern kann bei der Standeskommission innert 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheids rekuriert werden. Über solche Rekurse hat die Standeskommission innert 90 Tagen zu entscheiden. Ihr Entscheid ist endgültig.

**Art. 3. Jahresbeitrag**

Mit der Aufnahme in die SPAG beginnt auch die Beitragspflicht. Der ordentliche Jahresbeitrag ist für das gesamte laufende Geschäftsjahr geschuldet.

**Art. 4. Austritt, Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht**

Der Austritt erfolgt durch briefliche Mitteilung an den Vorstand. Nach Kenntnisnahme durch den Vorstand wird der Eintrag des Mitglieds auf der SPAG- Homepage bzw. im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Die Beitragspflicht endet mit dem laufenden Geschäftsjahr.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern, die den statutarischen Aufnahmebedingungen nicht mehr entsprechen oder gegen die Standesregeln verstossen.

Solche Entscheide bedürfen der absoluten Mehrheit des Vorstandes.

Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern können SPAG-Mitglieder sowie die Standeskommission stellen.

Betroffene können gegen den Ausschluss bei der Standeskommission rekurrieren, die über solche Eingaben inner 90 Tagen zu entscheiden hat. Ihr Entscheid ist endgültig.

## **II. Partnerschaft**

### **Art. 5. Zuständigkeit, Unterstützungsbeitrag, Publizität**

Der Vorstand kann namens der SPAG mit Firmen, Verbänden und Organisationen, die der SPAG nahe stehen, *Partnerschaften* eingehen.

Partner stehen grundsätzlich zu den in Statuten und Standesregeln der SPAG ausgedrückten Werten und Grundsätzen und tragen nach Möglichkeit zu deren Förderung bei.

Partner entrichten einen jährlich durch den Vorstand festgelegten Unterstützungsbeitrag.

Die Liste der SPAG-Partner figuriert auf der SPAG-Homepage.

## **III. Schlussbestimmung**

**Art. 6.** Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Generalversammlung in Kraft

*So beschlossen von der Generalversammlung, in Bern,  
am 14. März 2006.*

Der Präsident

Der Vizepräsident